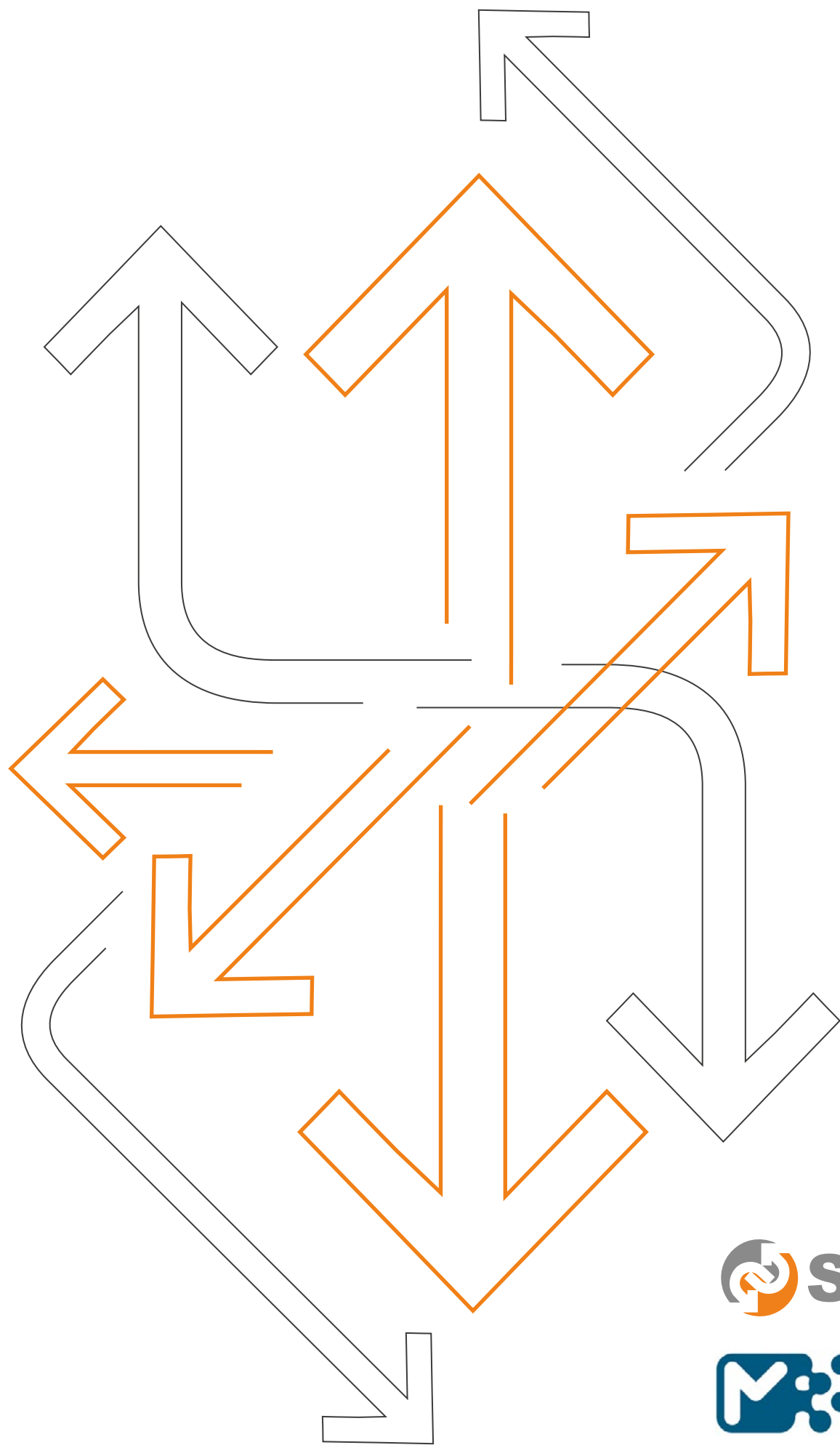




2023
Qualitätscharta
**der öffentlichen außstädtischen
Buslinienverkehrsdienste**

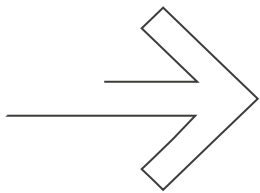
Verzeichnis

Einleitung	04
Verweise auf Rechtsvorschriften und Leitlinien für die Ausarbeitung der Dienstleistungscharta	06
Die Grundsätze der Charta	08
SASA stellt sich vor	11
Qualität, Sicherheit und Umwelt	14
Der Dienstleistungsvertrag mit der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol	15
Der ausserstädtischen Dienste	16
Unser ausserstädtische Dienstleistungsnetz	17
Zugänglichkeit an Bord	20
Qualitätsfaktoren und standards	22
Verhaltenskodex	24
Ticketverkauf und Tarife	25
Verkaufsstellen	26
Verkauf von Fahrkarten im Bus	
Fahrkartenautomaten	
Probleme mit den Fahrscheinen	27
Übertragungen und Rückerstattungen	28
Kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel	29
Nutzungsbedingungen der Dienste	30
Rechte und Pflichten der Fahrgäste	32
Rechte der Fahrgäste	33
Verwaltungsrechtliche Sanktionen	34
Sonderregelung für Südtirol Pass abo+, Südtirol Pass	35

Verzeichnis

Fahrpläne, Dienstleistungen und Informationen	37
Wie man sich beschwert	40
Wie man zur Schlichtung geht	41
Die Modalitäten der Erstattung	42
Kontrolltätigkeiten der Provinz	43
Unfälle an Bord	45
Fundsachen	46
Veröffentlichung	47

Einleitung



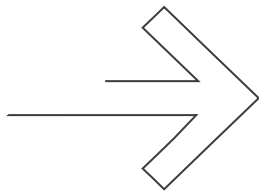
Die hier vorliegende Qualitätscharta der Dienstleistung des öffentlichen umweltfreundlichen außerstädtischen Linienverkehrs mit Bussen (im Folgenden "Charta" genannt) ist das Dokument, mit dem sich SASA AG im Rahmen der von der Autonomen Provinz Bozen für den Zeitraum vom 14.11.2021 bis 13.11.2031 anvertrauten Dienstleistung an die Fahrgäste wendet und die Verpflichtungen erklärt, die sie gegenüber den Fahrgästen hinsichtlich des garantierten Qualitätsniveaus der erbrachten Dienstleistungen übernimmt.

Die Charta ist aus folgenden Gründen ein nützliches Instrument für die Fahrgäste:

- **sie beschreibt die angebotenen Dienstleistungen** auf transparente Weise und liefert knappe, aber umfassende Informationen;
- **sie legt die „Qualitätsstandards“ des Dienstes fest**, auf die die Fahrgäste Anspruch haben, und garantiert sie, d. h. sie gibt genau an, auf welches Niveau der Effizienz, Qualität und Quantität des Dienstes die Fahrgäste Anspruch haben;
- **sie sieht Formen der Beteiligung vor:** Durch das „Anregungsformular„ können die Fahrgäste Anregungen, Vorschläge, Anfragen, Beobachtungen und Meldungen machen, um die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern;
- **sie sieht Schutz im Falle von Unzulänglichkeiten vor:** die Fahrgäste können sich über die Nichteinhaltung des Niveaus und der der Qualität der erbrachten Dienstleistungen beschweren, und Beschwerden einreichen und gegebenenfalls eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten beantragen;



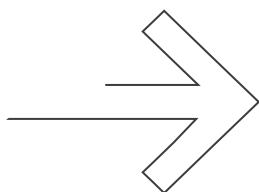
- **sie ist ein dynamisches, sich ständig verbesserndes Instrument:** Die Charta für den Liniendienst wird jährlich aktualisiert, während die Qualitätsstandards für die Dienstleistung mindestens alle zwei Jahre aktualisiert werden.



Die Charta spiegelt die grundlegenden Prinzipien der Garantie für die Bürger*innen wider, die in der „Charta der Qualität des Personenverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr in Südtirol“ enthalten sind und den öffentlichen städtischen und ausserstädtischen Personennahverkehr auf der Straße, der sowohl von öffentlichen Einrichtungen als auch von privaten Konzessionären ausgeführt wird, betreffen.



Außerdem entspricht die Charta dem von der Autonomen Provinz Bozen geförderten einheitlichen Modell eines umweltverträglichen, modernen, effizienten, digitalen und integrierten öffentlichen Verkehrs. Es basiert auf Qualitätskriterien, die den Bürger*innen gewährleistet werden und ist offen für die aktive Mitwirkung der Verbraucherverbände.





Verweise auf Rechtsvorschriften und Leitlinien für die Ausarbeitung der Dienstleistungscharta

Die Charta wurde von SASA AG in Zusammenarbeit mit dem Verbraucherschutzzentrum Bozen gemäß den folgenden Bestimmungen erstellt:

- Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015 "Öffentliche Mobilität";
- Verordnung (EU) 181/2011 betreffend die "Fahrgastrechte im Busverkehr";
- Dekret des Landeshauptmanns Nr. 33 vom 14.12.2016, „Durchführungsverordnung für die öffentliche Mobilität“, mit Bestimmungen zum öffentlichen Personenverkehr und insbesondere den Mindestinhalten der Dienstleistungscharta, in Ausführung von Artikel 58 des Landesgesetzes Nr. 15 vom 23.11.2015;
- Beschluss des Provinzialrats Nr. 942 vom 13.12.2022 „Tarifsystem und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des öffentlichen Personenverkehrs in Südtirol“.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1407 vom 19.12.2017, „Richtlinien zur Abfassung der Charta der Dienstqualität der öffentlichen lokalen Dienstleistungen“;
- „Richtlinien zur Abfassung der Charta der Dienstqualität des öffentlichen Personennahverkehrs in Südtirol“, die von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol festgelegt sind;
- Beschluss der Regulierungsbehörde (ART) Nr. 28 von 2021, Maßnahmen bezüglich des Mindestinhalts der spezifischen Rechte, die Nutzer von Bahn und Busdiensten von Dienstleistungs und Infrastrukturbetreibern in Bezug auf die Bearbeitung von Beschwerden einfordern können“.

- Beschluss der Regulierungsbehörde für das Verkehrswesen (ART) Nr. 154 aus dem Jahr 2019, „Überarbeitung des Beschlusses Nr. 49/2015 - Maßnahmen zur Abfassung von Bekanntmachungen und Vereinbarungen in Bezug auf Ausschreibungen für die Vergabe von öffentlichen Personennahverkehrsdiensten auf Straße und Schiene und zur Festlegung von Kriterien für die Ernennung von Vergabekommissionen sowie zur Festlegung der Umrissse von Dienstleistungsaufträgen, die direkt vergeben oder von Inhouse-Unternehmen oder Unternehmen mit überwiegender öffentlicher Beteiligung ausgeübt werden“.
- Provinzgesetz Nr. 6 vom 3. Juli 2006 über den „Schutz Schutz der Gesundheit von Nichtrauchern“;
- Titel II des Präsidialdekrets vom 11. Juli 1980, Nr. 753, und entsprechende Änderungen.



Die Grundsätze der Charta

Der öffentliche Personennahverkehr wird in Übereinstimmung mit den im Dekret des Ministers für Transport vom 30.12.1998 festgelegten Grundsätzen erbracht.



Gleiche Rechte der Fahrgäste, im Sinne, dass allen Bürger*innen, die den Nahverkehrsdienst nutzen, gleiche Zugangs- und Behandlungsbedingungen garantiert werden, wobei Hindernisse für Menschen mit Behinderungen weiterhin auch durch Sonderdienste beseitigt werden.



Unparteilichkeit, die als ein Verhaltensprinzip derjenigen zu verstehen ist, die den Dienst sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verwalten, das sich am Nichtvorhandensein von Diskriminierung und Günstlingswirtschaft jeder Art und Weise orientiert, was sich auch auf die Verpflichtungen der Durchführung der öffentlichen Dienstleistung in Bezug auf territoriale oder territorial benachteiligte Situationen bezieht.



Kontinuität der Dienstbereitstellung, die außer in Ausnahmefällen oder im Falle von höherer Gewalt, die gesetzlich oder durch den Dienstvertrag vorgesehen sind, nicht unterbrochen oder ausgesetzt werden darf und die in jedem Fall die Aktivierung von Notdiensten oder alternativen Liniendiensten vorsehen muss.



Das Recht, die auf dem Territorium verteilten Dienstleistungen zu wählen, verstanden als die Möglichkeit, nicht von obligatorischen Lösungen abhängig zu sein und Zugang zu integrierter und intermodaler Mobilität zu haben.



Beteiligung der Fahrgäste an der Bereitstellung des Dienstes und Recht auf Zugang zu Informationen durch die aktive Rolle der Verbraucherschutzverbände bei Hinweisen und Vorschlägen zur Verbesserung sowie durch das Recht des einzelnen Fahrgasts auf umfassende, genaue und pünktliche Informationen über die Fahrpläne der Dienste auf bestimmten Strecken, wobei digitale Technologien in großem Umfang auch durch die wünschenswerte Schaffung einer spezifischen Applikation (App) genutzt werden.



Effizienz und Wirksamkeit des Dienstes, zu verstehen als die ständige Suche nach einer maximalen Abdeckung der bedienten Orte auf dem Territorium, die Häufigkeit der Fahrten, die Einhaltung der Pünktlichkeit, das beste Kosten-/Qualitätsverhältnis, die vorrangige Beachtung der Sicherheitsvorrichtungen.



Klarheit und Transparenz, verstanden als Verpflichtung der Autonomen Provinz Bozen und SASA, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aktionen und Managemententscheidungen bekannt zu machen, die auf die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Südtirol, zukünftige Investitionen und die Verbesserung der Leistung abzielen.



Ökologische Nachhaltigkeit des Personennahverkehrs auf dem Gebiet Südtirols gemäß den Prinzipien der UN-Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung, die durch den Einsatz von Mobilitätstechnologien mit Elektro und Wasserstoffantrieb, die überwiegende Verwendung umweltfreundlicher Antriebsformen und eine Planung, die die „Leerkilometer“ der Busse reduziert, verfolgt werden soll.



Qualität des Personals, insbesondere der Fahrer, verstanden als volle Eignung zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Bewältigung von Notfall und Gefahrensituationen, Freundlichkeit und Liebesswürdigkeit im Umgang mit den Fahrer*innen, Achtung der Zweisprachigkeit und Grundkenntnisse der englischen Sprache, Bereitschaft, den Touristen kurze Informationen zu geben, auch durch regelmäßige berufliche Weiterbildung. Einzigartiges und integriertes Verkehrsmodell in Südtirol, sowohl für die Verwaltung durch öffentliche und private Subjekte, das auf die öffentlich-private Zusammenarbeit auch mit kleinen und mittleren Unternehmen abzielt, in einer intermodalen Vision der verschiedenen Verkehrsarten und der digital angebotenen Dienstleistungen.



Ein einziges integriertes Verkehrsmodell, für die Verwaltung sowohl durch öffentliche als auch private Akteure, mit dem Ziel der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und der Valorisierung von KMU, in einer intermodalen Vision der verschiedenen Transportarten und digital angebotenen Dienstleistungen.



Mitarbeit der Verbraucherzentrale Südtirol bei der periodischen, auf jeden Fall aber mindestens einmal jährlich durchzuführenden Überprüfung des Zufriedenheitsgrads der Fahrgäste mit den angebotenen Dienstleistungen, auch durch Umfragen, Interviews, Berichte, nach wissenschaftlichen Methoden, die der Provinz und SASA vorzulegen sind.



Beschwerderecht des einzelnen Fahrgasts bei Funktionsstörungen oder kritischen Fragen, mit der Verpflichtung des Betreibers, spätestens innerhalb 10 Arbeitstagen nach Einreichung der Beschwerde auf elektronischem Wege über eine ausdrücklich dafür vorgesehene Plattform oder Website zu antworten, sowie das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz in allen gesetzlich anerkannten Formen für tatsächlich erlittene Schäden, die durch schuldhaftes oder vorsätzliches Verhalten des Betreibers der Dienste entstanden sind, unbeschadet der Möglichkeit weiterer Bestimmungen über Formen der Schlichtung, Mediation oder Schiedsgerichtsbarkeit, die zwischen den Parteien in individuellen Dienstleistungsverträgen frei vereinbart werden können.



Zweisprachigkeit Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das Personal, das mit den Fahrgästen auf den Strecken der Autonomen Provinz Bozen in Kontakt steht, über Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache verfügt. An den Infopoints müssen die Betreiber in der Lage sein, auch auf Englisch zu kommunizieren, wie vom Dienstleistungsvertrag vorgesehen.



Rechtszugang Den Fahrgästen ist ein vereinfachter Rechtszugang über eine Schlichtungsstelle unter Einbeziehung des Landes Südtirol, des Verkehrsunternehmens und der Verbraucherzentrale Südtirol gewährleistet.

SASA stellt sich vor

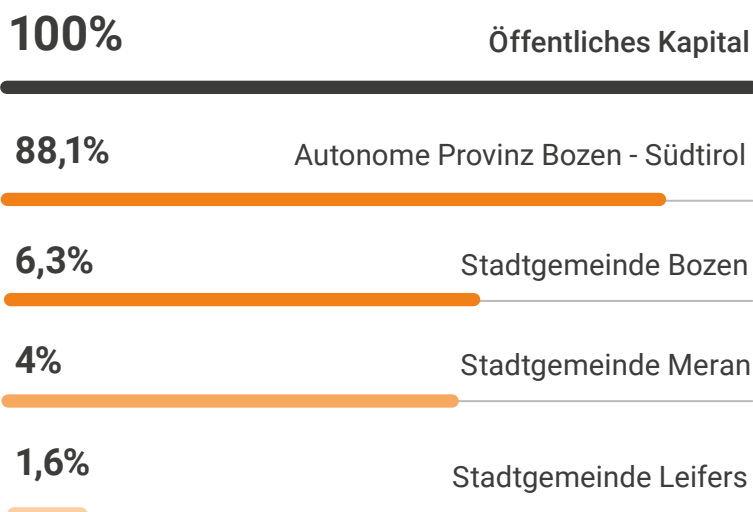




SASA ist der größte Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in der Autonomen Provinz Bozen und der Gemeinden Bozen, Meran und Leifers.

SASA in Zahlen

Stand Januar 2023



Zusätzlich zum Stadtverkehr, wird SASA ab Ende September 2021 wurde SASA mit der Verwaltung des außerstädtischen Dienstes betraut. Heute bedient SASA 38 Gemeinden mit mehr als 74 aktiven Linien zwischen Stadt- und Vorortverkehr und erweitert damit seinen Fuhrpark und seinen Dienstleistungsradius.



SASA achtet auf die ständige Überwachung der angebotenen Dienstleistungen. Sie achtet besonders auf die Qualität und Effizienz der erbrachten Dienstleistungen, die Einhaltung des mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags Dienstleistungsvertrags mit der Autonomen Provinz Bozen und auf den Umweltschutz.

Als Technologiepartner der Autonomen Provinz Bozen erforscht und nutzt SASA modernste Technologien mit dem Ziel, eine perfekte Synergie zwischen öffentlichem



Verkehr und Nachhaltigkeit in ökologischer und sozialer Hinsicht zu schaffen. Darüber hinaus strebt **SASA bis 2030 an die Erneuerung eines wesentlichen Teils des Fuhrparks durch den Ersatz konventioneller Fahrzeuge durch emissionsfreie Fahrzeuge.**

Am 31. Dezember 2022 zählte **das SASA-Personal 555 mit 25 verschiedenen Nationalitäten.**



H₂[®]

Die Busflotte besteht aus **ca. 400 Fahrzeugen** darunter 13 elektrische und 12 wasserstoffbetriebene Busse. SASA ist auch an mehreren Projekten zur Untersuchung und Entwicklung innovativer Mobilitätsformen beteiligt.

Der Betrieb wurde 1948 gegründet, ist heute eine Aktiengesellschaft und erfüllt seit 2017 sämtliche gesetzlichen Anforderungen für die Inhouse-Vergabe. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet sich in der Bruno-Buozzi-Straße 8, Bozen.

Qualität, Sicherheit und Umwelt



SASA hat ein Qualitäts, Umwelt und Sicherheitsmanagementsystem eingeführt, das den internationalen Normen entspricht.

UNI EN ISO 9001:2015 (Zertifikat 16002)

Wir erbringen effiziente Dienstleistungen, die die Anforderungen der Fahrgäste erfüllen.

UNI EN ISO9001:2015 (Zertifikat 16002), UNI EN 13816:2002 (Zertifikat P2798) Wir informieren die Fahrgäste zeitnah und präzise.

UNI EN 13816:2002 (Zertifikat P2798)

Definition, Erreichung und Messung von Servicequalität im öffentlichen Personenverkehr.

UNI EN ISO 9001:2015 (Zertifikat 16002) UNI EN 13816:2002 (Zertifikat P2798)

Erhöhung der Fahrgastzufriedenheit durch kontinuierliche Verbesserungsprozesse.

UNI EN ISO 45001:2018 (Zertifikat 16345) und UNI EN ISO 9001:2015 (Zertifikat 16002)

Qualifiziertes Personal mit Eignung für die vorgesehenen Aufgaben ausbilden; Risiken reduzieren, Unfälle und Berufskrankheiten verhindern.

UNI EN ISO 14001:2015 (Zertifikat 16346)

Kontrolle und Einhaltung spezifischer Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Förderung des Einsatzes von umweltfreundlichen Fahrzeugen, Technologien und Kraftstoffen und Zusammenarbeit mit Institutionen, um nachhaltige Mobilitätslösungen voranzutreiben und Initiativen zur Sensibilisierung für Umweltthemen umzusetzen.



Der Dienstleistungsvertrag mit der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Ende September 2021 hat SASA mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol den **Dienstleistungsvertrag für den öffentlichen außerstädtischen nachhaltigen Dienst in der Zuständigkeit des nachhaltigen Netzes** der Autonomen Provinz Bozen **für den Zeitraum 15. November 2021 - 14. November 2031** unterzeichnet. Der öffentliche Verkehr basiert auf dem Landesgesetz Nr. 15 „Öffentliche Mobilität“ vom 23. November 2015, das den öffentlichen Personentransport von Landesinteresse regelt.

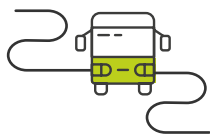
SASA ist verpflichtet, die Dienstleistung in Übereinstimmung mit der von der Provinz festgelegten Betriebsplänen auszuführen und die geltenden Vorschriften über die Sicherheit der Verkehrsdienste anzuwenden.

Um höchste Kundenzufriedenheit zu gewähren, definiert der Dienstvertrag klare Ziele hinsichtlich Effizienz, Produktivität, Servicequalität und -quantität, deren Einhaltung über entsprechende Leistungsindikatoren, die jährlich aktualisiert werden, erhoben wird.

Die Einhaltung der Standards wird von der Provinz durch ein Monitoringsystem überprüft.

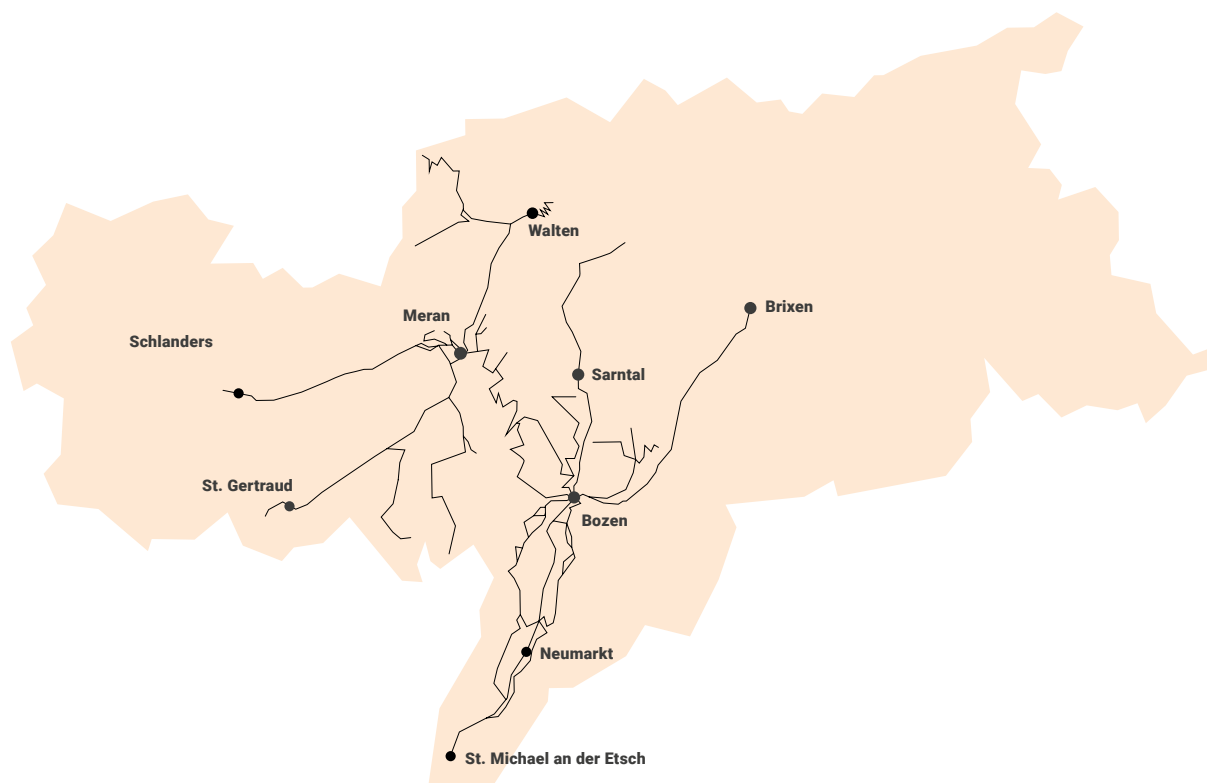
Der ausserstädtischen Dienste





Unser ausserstädtische Dienstleistungsnetz

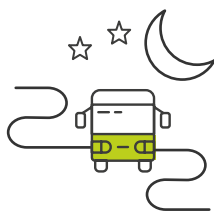
Der von SASA betriebene außerstädtische Busverkehr deckt ein Gebiet ab, das von den Bergregionen bis nach Unterland reicht. Diese werden auf **30 außerstädtischen Linien und 8 Nightlinern** eingesetzt.



AUSSERSTÄDTISCHE LINIEN – „GRÜNE LINIEN“

108	Bozen Iz - Mezzocorona
120	Bus Salurn – Neumarkt – Auer – Bozen
131	Überetsch Express: Kaltern – Eppan – Bozen
132	Kaltern – Eppan – Bozen
133	Unterland - Überetsch - Bozen (Schülerfahrten)
136	Abendlinie Überetsch: Tramin – Kaltern – Eppan – Bozen
150	Asten - Sarnthein - Bozen
152	Durnholz – Reinswald – Sarnthein
156	Jenesien – Bozen
157	Jenesien – Afing
158	Mölten – Schermooos – Jenesien
165	Bus Ritten – Bozen
166	Bergbahn Rittner Horn – Klobenstein
167	Wangen – Oberinn – Klobenstein

204	Hafling – Vöran – Mölten – Terlan – Bozen
231	Verdines – Scena – Merano
232	Schenna – Trauttmansdorff / Bergbahnen Meran 2000
233	St. Georgen – Schenna – Seilbahn Taser
235	Velloi – Lagundo – Merano
236	Meran – Thurnstein (Meran)
237	Meran – Algund – Oberplars / Moarhöfe
239	Jaufenpass – Walten – St. Leonhard
240	Passeier – Meran*
241	Rabenstein – Stuls – Moos
242	Timmelsjoch (Sommer, 2 Wochen)
243	Weißbrunnsee – St. Gertraud
244	Deutschnonsberg – Ulten
245	Ulten – Lana – Meran
246	Fondo – Gampenpass – Lana – Meran
251	Bus Meran – Naturns



AUSSERSTÄDTISCHE LINIEN – NIGHTLINER

N201	Nightliner Meran – Lana – Bozen
N240	Nightliner Passeier – Meran
N245	Nightliner Ultental – Lana – Meran
N251	Nightliner Meran – Schlanders
N301	Nightliner Brixen – Bozen
N131+N120	Unterland – Überetsch – Bozen
N150	Sarnthein – Bozen
N165	Lengstein – Bozen



Nightliner Sicherheitsdienst

Für die Nightliner-Nachtlinien ist ein Sicherheitsdienst vorgesehen, dessen Personal während der gesamten Fahrt an Bord ist.



Schülerfahrten

Alle Fahrten an Schultagen und zusätzlich zum normalen Jahresfahrplan sind **im Fahrplan mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet**. Die Fahrpläne sind nur online über die Fahrplanabfrage auf der Website und in den separat aufgeführten Tabellen verfügbar. Bitte beachten Sie: Diese Busse erscheinen nicht in den gedruckten Fahrplänen und auf den an den Haltestellen ausgehängten Fahrplänen.



Infos und Updates

<https://www.suedtirolmobil.info/de/meine-fahrt/fahrplaene>



Die von dem Verkehrsunternehmen erbrachten Leistungen werden gemäß dem von der Provinz im Dienstleistungsvertrag festgelegten jährlichen Betriebsprogramm, das von Jahr zu Jahr im Rahmen des Fahrplanverfahrens aktualisiert wird, ausgeführt. Das Landesamt für Personenverkehr erarbeitet den Fahrplan der öffentlichen Nahverkehrslinien in Anwendung des mit Beschluss der Landesregierung Nr. 89 vom 30.1.2018 festgelegten Verfahrens. Das Verfahren sieht die Beteiligung der Fahrgäste vor, die eingeladen sind, Kommentare und jeglichen nützlichen Vorschlag für die Erstellung des Fahrplans einzureichen.



Der Fahrplan für den öffentlichen Nahverkehr ist **ein Jahr lang gültig**, mit der Möglichkeit von Änderungen während des Jahres. Im Falle einer Unterbrechung des Dienstes beträgt **die Wiederaufnahme der außerstädtischen Fahrten nach Möglichkeit zwischen 30 und 60 Minuten** (Anhang A.1.3 des Dienstvertrags für den außerstädtischen Dienst).



Im Falle eines Streiks, in Übereinstimmung mit Artikel Nr. 11 des Beschlusses Nr. 02/13 vom 31.1.2002 der Kommission der Garantie für die Umsetzung des Gesetzes über Streiks in den wesentlichen Diensten, und in Übereinstimmung mit dem Gesetz 146/1990 und nachfolgenden Änderungen, **SASA garantiert die Bereitstellung eines Mindestmaßes an Service**, wobei alle Dienste mit planmäßigen Abfahrten **in der Zeit von 6:00-9:00 Uhr und 12:00-15:00 Uhr** mit garantierter Ankunft an der Endhaltestelle durchgeführt werden.

Informationen über Streiks werden in den lokalen Zeitungen und auf der Website von "SüdtirolMobil" bekannt gegeben.



www.suedtirolmobil.info/de/



Zugänglichkeit an Bord

SASA ist darum bemüht, den Zugang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln für alle BenutzerInnen zu verbessern und durch die Beseitigung architektonischer Barrieren auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung zu erleichtern: alle Busse der SASA sind **Niederflurfahrzeuge** und über eine Rampe leicht zugänglich.

Um Menschen mit eingeschränkter Mobilität bestmöglich zu unterstützen, finden sich in den Bussen:

- Sitzplätze in Gegenfahrtrichtung;
- Rollstuhlparkplatz geschaffen in der Nähe der zentralen Tür (zweite Tür) des Fahrzeugs, mit Zugang durch dieselbe Tür;
- Minibusse: Einstieg über die vordere Tür;
- Gepolsterte Rückenlehne und Klappsitz für behinderte Menschen ohne Rollstuhl;
- einige Busse sind mit zwei Klappsitzen für Menschen mit Behinderung ohne Rollstuhl ausgestattet.



SASA betreibt aktiven Umweltschutz und setzt sich dafür ein, bei der Erbringung der Dienstleistungen und Betriebsabläufe die Auswirkungen auf die Umwelt gering zu halten. SASA verfolgt ehrgeizige Mobilitätsziele und plant, innerhalb 2030 einen großen Teil der Flotte auf nachhaltige Antriebstechnologien umzustellen sowie die dazugehörige Infrastruktur zu errichten. Auf den ausserstädtischen Linien fahren derzeit Busse der umweltfreundlicheren Klassen Euro 5 und Euro 6. SASA plant, die herkömmlichen Fahrzeuge durch Modelle der letzten Generation zu ersetzen.



SASA verpflichtet sich zur Gewährleistung angemessener Hygiene und hat in diesem Sinne ein externes Unternehmen mit der systematischen Reinigung der Fahrzeuge beauftragt. Die Busse werden täglich und in regelmäßigen Abständen gründlich gereinigt. Auch im Jahr 2022 intensivierte die SASA der Reinigung und Desinfektion der Busse, die nach der Reinigung im Laufe des Tages gemäß dem Reinigungsplan und der Fahrzeugrotation an 7 Tagen in der Woche durchgeführt werden. Die Sanitisierung der Fahrzeuge stellt sicher, dass alle bakteriellen Verunreinigungen so weit wie möglich beseitigt werden, selbst bei Vorhandensein von Reststoffen. bei Vorhandensein von Reststoffen. Das Reinigungssystem umfasst auch die Desinfektion von Sitzen, Handläufen, Haltegriffen und anderen von den Benutzern benutzten Teilen. Für die Reinigung der Busse werden umweltfreundliche Produkte verwendet.



SASA schützt die Sicherheit von Mitarbeitern und Nutzern und den Schutz des Unternehmensvermögens.

SASA garantiert den Nutzern die Einhaltung der Rechte, die in den Gesetzen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Videoüberwachung festgelegt sind.

Qualitätsfaktoren und standards



Der Dienstleistungsvertrag für den öffentlichen Personennahverkehr, den die Autonome Provinz Bozen und das Transportunternehmen unterzeichnet haben, sieht für SASA Vertragsstrafen bei Abweichungen von bestimmten Qualitätsstandards vor.

Die Autonome Provinz Bozen behält sich das Recht vor, die durch Strafen generierten Erlöse für Bonuszahlungen zugunsten bestimmter Kundenkategorien zu verwenden..

	QUALITÄTSFAKTOR	STANDARD GEMÄSS DIENSTLEISTUNGSVERTRAG	PERFORMANCE 2022	ZIELE 2023
Regelmässigkeit des Dienstes	Bereitstellung eines Mindestprozensatzes an Planfahrten pro Linie	97%	Die Provinz stellte einige Abweichungen von dem erwarteten Qualitätsindikator fest	Bessere Performance in Bezug auf den Dienstleistungsvertrag
Sauberkeit der Fahrzeuge	Anstand, Sauberkeit und saubere Bedingungen innerhalb und ausserhalb der Fahrzeuge.	Einhaltung der Anforderungen an das Erscheinungsbild im Innen und Aussenbereich der Fahrzeuge (<i>Schriften, Graffiti, Beschädigungen usw.</i>); Funktionstüchtigkeit der Haltewunschasten, der Haltestangen und vorrichtungen.	Die Provinz stellte einige Abweichungen von dem erwarteten Qualitätsindikator fest, worauf SASA umgehend reagierte.	Bessere Performance in Bezug auf den Dienstleistungsvertrag
Kundeninformationen: Informationen allgemeiner Art, bodenständig und digital	Statische Informationen an Haltestellen	Alle Haltestellen sind mit Schildern ausgestattet, die den aktuellen Fahrplan der betreffenden Linien anzeigen und auf einem licht und wetterfesten Träger angebracht sind.	Die Provinz hat 12 Kontrollen an 231 Bussen durchgeführt und fand keine Anomalien	Einhaltung des im Dienstleistungsvertrag festgelegten Standards
	Anzeige von Informationen zu geplanten Dienständerungen am Boden	Mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung		
	Ausserplanmässige Dienständerungen Bodeninformationsanzeige	Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis		
	Ausserplanmässige Dienständerungen Entfernung von Bodeninformationen	Innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der der Gültigkeit		
Bordinformationen	Externe Front- und Seitendisplays	Externe Anzeigen werden eingeschaltet und übertragen die richtigen Informationen	Die Provinz stellte einige Abweichungen von dem erwarteten Qualitätsindikator fest	Einhaltung des im Dienstleistungsvertrag festgelegten Standards
	Audio-Durchsage-System Service Informationen programmiert	Das Sprachansagesystem ist eingeschaltet und sendet die richtigen Informationen per Audio	In einigen Fällen hat die Provinz festgestellt, dass das System nicht funktionierte, was auf einige veraltete Komponenten die aktualisiert werden sollen im Laufe des Jahres 2023	
	Internes Display - bordseitige Informationen (<i>sofern im Fahrzeug vorhanden</i>)	Die internen Anzeigen sind beleuchtet und übermitteln die richtigen Informationen	Die Provinz stellte einige Abweichungen von dem erwarteten Qualitätsindikator fest	
Zugänglichkeit zum Dienst - Busse und Verkaufsstellen und Reisekomfort	Öffnungszeiten der Geschäfte	Respekt für Zeitpläne	Die Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit sind in Überein- stimmung der Norm. Die Verkaufsstellen sind für die Öffentlichkeit zugänglich montags bis freitags 7.00 bis 19.00 Uhr und samstags 7-13 Uhr	Beibehaltung des Servicevertrags- standards
	Heizung von Fahrzeugen: Vorhandensein und ordnungsgemässes Funktionieren der Systeme	Es gibt keine Bedingungen länger anhaltende thermische Unannehmlichkeiten während desselben Laufs	Die Provinz hat 12 Kontrollen an 231 Bussen durchgeführt und fand keine Anomalien	Beibehaltung des Servicevertrags- standards
	Klimatisierung von Fahrzeugen: Vorhandensein und ordnungsgemä- ße Funktion der Systeme	Es gibt keine Bedingungen von anhaltenden Unannehmlichkeiten		
	Hilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität	Alle Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind funktionell		

Verhaltenskodex



Der Verhaltenskodex des Personals

SASA verfügt über einen Ethik- und Verhaltenskodex, der die Werte definiert, nach denen SASA handelt:

- Identifikation der Mitarbeiter*innen mit dem Unternehmen über ein verantwortungsvolles und konstruktives Verhalten;
- Kundendienst und Kundenzufriedenheit spielen eine zentrale Rolle;
- Gleichheit und Respekt für alle ethnischen Hintergründe, Religion, Alter, sexuelle Orientierung und Behinderung;
- Zusammenarbeit der Mitarbeiter*innen unter Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen und Kompetenzen;
- Sicherheit am Arbeitsplatz, um Unfälle und Gefahren für die Personen zu vermeiden;
- Angemessenes Verhalten, das dem Ansehen des Unternehmens nicht schadet;
- Professionalität und korrekte Einhaltung der betriebsinternen Abläufe



Der gesamte Verhaltenskodex zum download

www.sasabz.it/index.php/de/allgemeine-akten/

Ticketverkauf und Tarife



Beschreibung des Tarifsystems Südtirol Mobil

In Südtirol sind alle öffentlichen Verkehrsdienste in ein einheitliches Tarifsystem mit gemeinsamen Fahrkarten integriert.

Die Sasa ist Teil dieses Systems, verwaltet **aber nicht den Fahrschein- und Tarifservice des öffentlichen Verkehrs.**

Für Informationen und Aktualisierungen können die Nutzer:



zur Website klicken www.suedtirolmobil.info/it/ticket

- das Informationszentrum für altersgemäße Mobilität



Telefon 0471 220 880

Der Dienst ist montags bis samstags von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 7.30 bis 20.00 Uhr erreichbar. Der Anruf unterliegt nur der Zahlung der Verbindungsgebühr. Die Kosten für das Gerät hängen von Ihrem Telefonanbieter ab.

- zu den Infopoints in Bozen und Meran:

Infopoint Mobilität Bozen

Rittner Straße N.12 / Busbahnhof Bozen

Tel. 0471 220 880

Montag/Samstag 07:00 - 19:20 Uhr

Sonntag 08:00 - 13:40 Uhr

Infopoint südtirolmobil Meran

Rennweg 151 - 39012 Meran

Tel. 0473 206 565

Montag/Freitag 07:00 - 19:00 Uhr

Samstag 07:00 - 13:00 Uhr



Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen Südtirolmobil befinden sich in den größeren Städten, in einigen Bahnhöfen und auch in Trafiken und öffentlichen Einrichtungen.

Die aktualisierte Liste der Verkaufsstellen mit den angebotenen Dienstleistungen und Öffnungszeiten kann **auf der Website eingesehen**



<https://www.suedtirolmobil.info/de/tickets/verkaufsstellen>



Verkauf von Fahrkarten im Bus

In den Bussen können Fahrscheine direkt beim Fahrpersonal gekauft werden. Erhältlich sind Einzelfahrscheine, Wertkarten und Tageskarten für die FahrradMitnahme. Außerdem können der Südtirol Pass und der Euregio Family Pass mit PrepaidFunktion aufgeladen werden. Nach dem Kauf muss der Fahrgast die Fahrkarte an dem im Bus installierten Automaten entwerfen.

Busse ohne Fahrkartenentwerfer an Bord werden den Nutzern über Benachrichtigungen in der suedtirolmobil-App und mit Aufklebern an den Bussen selbst signalisiert. In diesem Fall kann der Fahrgast das Ticket vor dem Einsteigen über die App stempeln.



Fahrkartenautomaten

An den Fahrkartenautomaten von altoadigemobility können Sie die meisten Fahrkarten kaufen. Sie können Ihren AltoAdige Pass aufladen und Ihre Daten überprüfen.



Für Informationen über Fahrkartenautomaten:

<https://www.suedtirolmobil.info/de/tickets/verkaufsstellen/fahrscheinautomaten>



Probleme mit den Fahrscheinen

Im Laufe des Jahres 2023 wird die Umstellung auf das neue Fahrkartensystem erfolgen, was eine Installations- und Einführungsphase erfordert, die einige Unannehmlichkeiten sowohl für das Fahrkartensystem als auch für die Verfügbarkeit der Informationen für die Nutzer mit sich bringen kann. für die Nutzer der Informationen..

Bei Vorliegen eines beschädigten Fahrscheines hat der Fahrgast vor Antreten der Fahrt einen regulären Fahrschein zu erwerben. Im Falle eines unbeschädigten Fahrscheines, der nicht entwertet werden kann, gilt folgende Regelung::

- Bei **Contactless Fahrausweisen** mit Fahrpreis auf Kilometerbasis (Südtirol Pass, Euregio Family Pass) hat der Fahrgast vor Antreten der Fahrt einen regulären Fahrschein zu erwerben.
- **Magnetfahrscheine**, deren Fahrpreis unabhängig von den gefahrenen Kilometern definiert ist (Tageskarte für Fahrräder, Tageskarte für Stadtdienste), sind bis zum Ablaufdatum, das auf der Karte aufgedruckt ist, gültig.
- **Bei Magnetfahrscheinen mit Fahrpreis auf Kilometerbasis** (Einzelfahrkarte und Wertkarte) hat der Fahrgast vor Antreten der Fahrt einen regulären Fahrschein zu erwerben.
- **Mobilcard und museumobil Card sowie Gästekarten**, sind an dem Tag, an dem die Karte als unleserlich gekennzeichnet wird, gültig. Für den restlichen Gültigkeitszeitraum ist der Fahrschein mit einem Duplikat zu ersetzen.
- Im Falle eines unbeschädigten, aber aufgrund eines technischen Defekts oder wegen Materialermüdung nicht funktionierenden Fahrausweises wird kostenfrei ein Duplikat ausgestellt.



Übertragungen und Rückerstattungen

Unleserliche Fahrkarten können durch neue desselben Typs ersetzt werden, deren Wert dem Restbetrag der unleserlichen Fahrkarten entspricht. Einzelfahrkarten, die nicht benutzt worden sind sowie abgelaufene Wertkarten können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit bei den ermächtigten Fahrkartenschaltern rückerstattet werden, wenn der Betrag 10 Euro oder mehr ausmacht. Für Beträge unter 10 Euro ist die Übertragung der Restsumme auf eine Wertkarte innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit möglich. Falls der Fahrgast nachweislich zu Unrecht einen bestimmten Fahrpreis bezahlt hat, wird der entsprechende Betrag in Form einer Wertkarte rückerstattet oder auf dem Südtirol Pass gutgeschrieben.

Wenn der Betrag 10 Euro oder mehr ausmacht, kann der Fahrgast um die Rückzahlung des Betrages ansuchen. Falls, in Folge von unvorhersehbaren Vorfällen oder Ereignissen, die nicht dem Verkehrsunternehmen zuzuschreiben sind, eine Fahrt nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen wird, hat der Fahrgast in der Regel weder Anrecht auf Rückerstattung des Fahrpreises noch auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte.

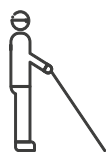


Kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die kostenlose Nutzung aller Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Südtirol und der Regionalzüge bis Trient ist für folgende Personen vorgesehen:



- **Kinder unter sechs Jahren** sowie in Südtirol ansässige Kinder, die zwar älter als sechs Jahre sind, aber noch nicht die Schule besuchen, werden kostenlos und ohne Fahrschein befördert. Sie dürfen öffentliche Verkehrsmittel nur in Begleitung einer volljährigen Person benützen.



- **Blinde und sehbehinderte Personen können** die öffentlichen Verkehrsmittel gegen Vorweisen eines entsprechenden Ausweises kostenlos benutzen.



- **In Südtirol ansässige Personen mit einer Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent**, in Südtirol ansässige Gehörlose oder in Südtirol ansässige Personen mit einer anderen Invaliditätskategorie als der Zivilinvalidität, die gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 3755 vom 09.10.2000 mit dem Zivilinvaliditätsgrad von 100 Prozent gleichgestellt.



- **Schüler*innen**, die an kulturellen Austauschprogrammen oder humanitären Initiativen mit Schulen oder anderen Institutionen in Südtirol teilnehmen, können die öffentlichen Verkehrsmittel, beschränkt auf die Dauer des Aufenthaltes, kostenlos benutzen. Das Amt für Personenverkehr stellt eine entsprechende Fahrmächtigung aus.



- **Zivil und Sozialdienstleistende** im Sinne des Landesgesetzes vom 19.11.2012, Nr. 19, sowie Personen, die den staatlichen Zivildienst im Sinne des Gesetzes 64/2001 leisten, können gegen Vorweisen des Zivil- oder Sozialdienstpasses die öffentlichen Verkehrsmittel für die Dauer des Zivil- bzw. Sozialdienstes kostenlos benutzen.



- **Ordnungskräfte**, auch in Zivilkleidung in Ausübung ihres Dienstes. Angehörige der Streitkräfte, in Ausübung ihres Dienstes und vorausgesetzt, dass sie die Uniform tragen.



- **Jugendliche**, die in Südtirol das freiwillige soziale Jahr oder den Europäischen Freiwilligendienst im Sinne der einschlägigen Norm absolvieren, können die öffentlichen Verkehrsmittel beschränkt auf die Dauer des Freiwilligendienstes kostenlos benutzen.



Nutzungsbedingungen der Dienste



Beförderung von Personen im Rollstuhl und von Kleinkindern im Kinderwagen

Die Beförderung von Personen im Rollstuhl und von Kleinkindern im Kinderwagen ist in öffentlichen Verkehrsmitteln mit eigens angebrachten Hinweisen und vereinbar mit dem zur Verfügung stehenden Platz zugelassen. An Bord der Fahrzeuge sind sowohl Rollstühle als auch Kinderwagen an dem eigens dafür vorgesehenen Platz abzustellen und während der Fahrt zu sichern. Wenn der im Autobus für Rollstühle und Kinderwagen vorgesehene Platz bereits besetzt ist, darf aus Sicherheitsgründen kein weiterer Fahrgast mit Rollstuhl oder Kinderwagen zusteigen, da auf jeden Fall das ungehinderte Ein- und Aussteigen aller Fahrgäste gewährleistet sein muss. Kleinkinder im Kinderwagen können nur unter Aufsicht einer Begleitperson befördert werden.



Infos

<https://www.suedtirolmobil.info/de/tickets/tarifsysteem-und-fahrschein-entwertung/rollstuhl-und-kinderwagen>



Beförderung von Gepäck und Gegenständen

Der Fahrgast kann an Bord der Fahrzeuge Gepäckstücke und Gegenstände in Anzahl und Größe, welche die Sicherheit des Transportes und die Nutzung des Dienstes seitens der anderen Fahrgäste nicht beeinträchtigen, und sofern genügend Platz zur Verfügung steht, mit sich führen. Die Gepäckstücke und Gegenstände stehen unter der Aufsicht und Verwahrung des Fahrgastes, der alle notwendigen Vorkehrungen unter Berücksichtigung der Art der Fahrt und des Zuflusses an Fahrgästen treffen muss. Auf jeden Fall ist es verboten, mit den zu befördernden Gegenständen die Sitze zu belegen oder die Zugangstüren zu behindern. Die Beförderung von Gepäck, Kinderwagen, Rollstühlen, Skiern, Snowboards, Rodeln, zusammengeklappten Faltfahrrädern, Einrädern und Kinderfahrrädern unter 50,8 cm ist kostenlos.



Infos

<https://www.suedtirolmobil.info/de/tickets/tarifsysteem-und-fahrschein-entwertung/gepaeck-und-gegenstaende>



Tiermitnahme

Unter Verantwortung des Fahrgastes sind Tiere zur Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln zugelassen, solange Platz vorhanden und die Sicherheit gewährleistet ist. Blindenhunde und Kleintiere, die im Arm gehalten werden oder sich in einem Käfig oder Behälter mit den Maßen von höchstens 70 x 30 x 50 cm befinden, werden kostenlos transportiert. Die anderen Tiere können mit folgenden Fahrscheinen mitgenommen werden:

- a. Einzelfahrschein;
- b. Mobilcard Junior;
- c. Südtirol Pass und Euregio Family Pass - der Tarif entspricht jenem des SüdtirolPass oder Euregio Family Pass-Inhabers.
- d. Südtirol Pass abo + und Südtirol Pass 65+ mit Zahlungsfunktion – 15 Cent pro Tarif-km

Vom Fahrgast sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Zubehör mitzuführen, um Schäden oder die Störung anderer Fahrgäste zu vermeiden. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen keine Sitzplätze besetzen. Sie werden mit Ausnahme von Hunden kleiner Rassen nur mit Maulkorb befördert, außer das Anlegen eines Maulkorbes wird von Fahrgästen oder dem Fahrer ausdrücklich gewünscht.



Infos

www.suedtirolmobil.info/de/tickets/tarifsystem-und-fahrschein-entwertung/tiermitnahme



Fahrradmitnahme

Der Transport von Fahrrädern ist auf den verfügbaren Platz in den Fahrzeugen beschränkt. Sofern die Sicherheit der Fahrgäste und die Dienstnutzung nicht beeinträchtigt werden, ist die Fahrradmitnahme gestattet.

Auf der Linie 245 ist die Fahrradmitnahme gewährleistet.

Der Transport von geschlossenen Klappfahrrädern, Einrädern und Kinderfahrrädern unter 20 Zoll ist kostenlos. In Niederflerbussen ist die Beförderung von von Fahrrädern nicht gestattet.



Infos

www.suedtirolmobil.info/de/tickets/tarifsystem-und-fahrschein-entwertung/fahrradmitnahme

Rechte und Pflichten der Fahrgäste





Rechte der Fahrgäste

Am 5. November 2020 haben das Land Südtirol und die Verbraucherzentrale Südtirol die „Charta der Fahrgastrechte im öffentlichen Personenverkehr in Südtirol“ unterzeichnet. Die Fahrgastrechte entsprechen der in dieser Qualitätscharta der Dienstleistungen beschriebenen Grundsätze.

Der Fahrgast hat Anrecht auf Beförderung, sobald er in ein öffentliches Verkehrsmittel einsteigt und im Besitze eines gültigen Fahrscheines ist;



Pflichten der Fahrgäste

Die Pflichten der Fahrgäste sind auf Landesebene im Beschluss der Landesregierung Nr. 942 vom 13. Dezember 2022 Kapitel VII, Artikel 26 festgelegt.

- Der Fahrgast wartet im Haltestellenbereich und weist mit einem Handzeichen darauf hin, dass er in den heranfahrenden Bus einsteigen möchte;
- Der Fahrgast ist für die Aufbewahrung des Fahrscheines verantwortlich, wobei vor allem Umstände zu vermeiden sind, die die enthaltenen Daten unleserlich machen könnten.
- Persönliche Fahrausweise müssen auf Verlangen des Busfahrers oder des Kontrollpersonals gemeinsam mit einem gültigen Personalausweis vorgewiesen werden. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Für sie genügt es, den Fahrausweis vorzuweisen.
- Die Fahrgäste sind für von ihnen verursachte Schäden an Fahrzeugen, an Dritten und an Gegenständen verantwortlich.
- Die Sitzplätze sind vorrangig Menschen mit Behinderung, schwangeren Frauen, Senioren und Fahrgästen mit Kleinkindern vorbehalten. Für Menschen mit Behinderung müssen auf den Bussen mindestens drei Sitzplätze in der Nähe der Ausgangstür reserviert und der Zustieg durch die Ausgangstür erlaubt werden.

- Nicht zur Beförderung zugelassen sind Personen, die sich weigern, die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des Dienstes anzuerkennen; die die Anstandsregeln verletzen; die anderen Fahrgäste stören; die dem Beruf des Verkäufers, Sängers, Musikanten oder Ähnlichem an Bord der Fahrzeuge nachgehen. Sollten die oben genannten Vorschriften nicht beachtet werden und die Umstände eine Fortsetzung der Fahrt für nicht ratsam erscheinen lassen, können der Busfahrer oder das Kontrollpersonal den Eingriff der Ordnungskräfte anfordern.
- Wenn Fahrgäste durch ihr Verhalten Schäden am Fahrzeug verursachen oder die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes beeinträchtigen, hat das Kontroll- bzw. Fahrpersonal das Recht, unangefochten und nach eigenem Ermessen den Fahrschein einzuziehen, wenn es sich um einen persönlichen Fahrausweis handelt, und, im Falle von volljährigen Personen, die Fortsetzung der Fahrt zu verwehren. Das zuständige Amt legt den Zeitraum des Fahrausweisentzuges fest (1–12 Monate). In diesem Zeitraum kann weder um einen neuen Fahrausweis noch um ein Duplikat angesucht werden.



Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Wer sich ordnungsgemäß verhält, hat nichts zu befürchten. Jeder Fahrgast trägt Verantwortung dafür, dass die öffentlichen Verkehrsdienste im Interesse aller gut funktionieren und dass die Fahrten ordnungsgemäß und sicher abgewickelt werden können. Womit bei Nichtbeachtung der Vorschriften zu rechnen ist, ist gesetzlich verankert. Im Landesgesetz 15 / 2015, Art. 50 „Strafen zu Lasten der Fahrgäste der öffentlichen Verkehrsdienste“ sind die spezifischen Bestimmungen zu den Strafen im öffentlichen Nahverkehr in Südtirol festgelegt. Hier eine Übersicht.

Beschädigung oder Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Räumen, Bahnhöfen oder Haltestellen, Einrichtung oder Zubehör: Eine Verwaltungsstrafe zwischen 100 und 600 Euro wird fällig vorbehaltlich der strafrechtlichen Bestimmungen und des Schadenersatzes.

Störung oder Unterbrechung des Dienstes: Beeinträchtigt ein Fahrgast durch sein Verhalten die Sicherheit und ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrsdienstes oder die Unversehrtheit der anderen Fahrgäste, hat das Bordpersonal das Recht, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen die Fortsetzung der Fahrt in der vom Gesetz vorgesehen Art zu verwehren oder zu unterbrechen und den Fahrschein einzuziehen, wenn es sich um einen persönlichen Fahrschein handelt.

Fahrschein nicht vorhanden, ungültig oder nicht entwertet: Es wird eine Verwaltungsstrafe zwischen 30 Euro und 240 Euro fällig sowie der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein. Bei sofortiger Bezahlung oder Bezahlung innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung des Bescheids kommt die Mindeststrafe zur Anwendung.

Missbräuchliche Verwendung eines Fahrscheins, z. B. gefälschter Fahrschein oder Nutzung des persönlichen Fahrscheins einer anderen Person: Zu zahlen sind der Preis des Einzelfahrscheins sowie eine Verwaltungsstrafe zwischen 60 Euro und 400 Euro, vorbehaltlich der strafrechtlichen Bestimmungen, zudem wird der Fahrschein unmittelbar entzogen. Bei sofortiger Bezahlung oder Bezahlung innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung des Bescheids kommt die Mindeststrafe zur Anwendung.



Sonderregelung für Südtirol Pass abo+, Südtirol Pass 65+ und Südtirol Pass free und Schulpass

Fahrschein nicht mitgeführt: Verwaltungsspesen von 10 Euro, sofern der Besitz des Fahrscheins innerhalb von 5 Tagen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen nachgewiesen wird, andernfalls wird eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro fällig.

Fahrschein nicht entwertet: Verwaltungsspesen von 10 Euro, sofern die Strafe gleich an Bord bezahlt wird oder innerhalb von 5 Tagen, andernfalls beträgt die Verwaltungsstrafe 60 Euro.

Kein Personalausweis mitgeführt (gilt nur für Jugendliche ab 14 Jahren): Verwaltungsspesen von 10 Euro, sofern die Identität des Abo-Besitzers innerhalb von 5 Tagen nachgewiesen wird, andernfalls fällt eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro an.



Infos

www.suedtirolmobil.info/de/tickets/nutzungsbedingungen/strafen



Zahlung von Strafzahlungen

Erfolgt die Strafzahlung nicht vorschriftsgemäß, so wird das Feststellungsprotokoll an den gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Verkehrsunternehmens zur Ausstellung des Bußgeldbescheides weitergeleitet.

Die Höhe der vorgesehenen Geldbußen kann von der Landesregierung jährlich an die geänderten Lebenshaltungskosten laut ASTAT-Index angepasst werden.

Die von SASA erhobenen Bußgelder werden verwendet zur Verbesserung des Erhebungsverfahrens, unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung der Tätigkeiten und des Systems "PagoPA".

Fahrpläne, Dienstleistungen und Informationen



Dienst und Fahrplaninformationen

Informationen zu den in Südtirol sind auf der Webseite www.suedtirolmobil.info veröffentlicht. Außerdem sind die Fahrpläne an den Haltestellen ausgehängt sowie in gedruckter Form veröffentlicht und verteilt.

Die Südtiroler Transportstrukturen AG (STA) ist für die Veröffentlichung und Verbreitung der Fahrpläne des integrierten Verkehrsverbundes sowie für die Fahrgastinformationen zuständig.

Für die Fahrgäste steht auf Google Play und im App Store die App „suedtirolmobil“ für Informationen zum Nahverkehr in Südtirol zur Verfügung



Änderungen von Fahrplänen oder Strecken werden den Nutzern unverzüglich und zeitnah durch Aushänge an den Haltestellen und in den wichtigsten Fällen durch Veröffentlichungen in den Medien und der Presse sowie auf der Website und der App von Altoadige mobilità bekannt gegeben.

Unterbrechungen oder vorübergehende Abweichungen der Linien aufgrund von laufenden Arbeiten oder anderen Gründen höherer Gewalt werden den Nutzern rechtzeitig durch Aushänge an den Haltestellen und in den wichtigsten Fällen auch in der Presse mitgeteilt.



Südtirolmobil Service & Informationszentrum



Telefonnummer 0471 220 880

Auskünfte über Fahrpläne des Nahverkehrs in Südtirol sowie Zugverbindungen in Italien, Österreich, Deutschland und der Schweiz. Auskünfte über Fahrscheine (Fahrkarten und Tarife, Verkaufsstellen und Verkaufsbedingungen).

Der Dienst ist von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn und Feiertagen von 07:30 Uhr



bis 20:00 Uhr erreichbar. Für den Anruf ist lediglich das Verbindungsentgelt zu bezahlen. Die Kosten der Einheit sind vom eigenen Telefonbetreiber abhängig.

Den Fahrgästen stehen die Infopoints in Bozen und Meran zur Verfügung.

Infopoint Mobilität Bozen

Rittner Straße N.12 / Busbahnhof Bozen
Tel. 0471 220 880
Montag/Samstag 07:00 - 19:20 Uhr
Sonntag 08:00 - 13:40 Uhr

Infopoint südtirolmobil Meran

Rennweg 151 - 39012 Meran
Tel. 0473 206 565
Montag/Freitag 07:00 - 19:00 Uhr
Samstag 07:00 - 13:00 Uhr



Schutz der Reisedaten der Nutzer

Die Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ist gewährleistet. Die Südtiroler Transportstrukturen AG (STA) ist mit den technischen und administrativen Aufgaben zur Verwaltung des Tarifsystems, der Fahrscheine, des Servicenetzes und des Ticketing sowie mit der Sammlung, Verarbeitung und Verwaltung der Daten bezüglich der Durchführung der Dienstleistungen, der beförderten Fahrgäste und der Tarife, gemäß Art. 6 Absatz 2 Landesgesetz Nr. 15/2015 betraut.



Informationen über die Verwendung der Daten:
www.suedtirolmobil.info

Wie man sich beschwert



Beschwerden

Im Rahmen ihrer Politik, Koordinierungs und Überwachungsfunktionen hat die Autonome Provinz Bozen ein einziges Zentrum eingerichtet, an das die Beschwerden eingereicht werden. Die Provinz kann auch Dritte mit der koordinierten und vereinheitlichten Verwaltung von Beschwerden im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs beauftragen

Wenn ein Fahrgast eine Beschwerde einreichen möchte, empfiehlt es sich, diese kurz nach der effektiven oder vorgesehenen Ausführung der bemängelten Dienstleistung einzureichen. Das für die Provinz zuständige Amt wird die Beschwerde an SASA, die sich bemüht, innerhalb von 15 Arbeitstagen zu antworten, weiterleiten

Der Fahrgast kann wählen, ob er eine Beschwerde online, telefonisch oder auf Papier einreichen möchte unter Berücksichtigung folgender Anweisungen.

Elektronische Beschwerde online-webformular

Eine Beschwerde kann elektronisch über das Online-Formular erfolgen: Web Formular | Mobilität | Autonome Provinz Bozen - Südtirol, oder **per E-Mail an die Adresse contact@altoadigemobilita.info**.



Hier das Beschwerdeformular

Telefonische Beschwerde 0471 220 880 - Wählen Sie 1

Der Telefondienst ist aktiv:

Montag - Samstag: 6.00 - 20.00

Sonn- und Feiertage: 7.30 - 20.00.

Der Anruf unterliegt lediglich der Zahlung der Verbindungsgebühr. Die Kosten der Einheit hängen von Ihrer Telefongesellschaft ab.

Schriftliche Beschwerde

Im Falle einer schriftlichen Beschwerde muss der Nutzer genaue Angaben zu dem beanstandeten Dienst machen: Datum, Uhrzeit, Linienummer, Abfahrtsort und Fahrtrichtung. Die schriftliche Beschwerde kann direkt bei der Geschäftsstelle in der Buozzistraße abgegeben oder mittels Post an diese Adresse geschickt werden:

SASA SpA - AG, Buozzistraße Nr. 8, 39100 Bozen.



Hier das Beschwerdeformular

Wie man zur Schlichtung geht



Schlichtungsverfahren

Bei Nichtbeantwortung der Beschwerde oder unbefriedigende Antwort auf die Beschwerde.

Für Fahrgäste, die nach Übermittlung einer schriftlichen Beschwerde auf www.suedtirolmobil.info mit der Antwort nicht zufrieden sind oder keine Antwort erhalten haben, ist ein Schlichtungsverfahren zwischen SASA, der Autonomen Provinz Bozen und der Verbraucherzentrale vorgesehen.

Es kann bei der Verbraucherzentrale beantragt werden und wird als Sitzung der beteiligten Parteien durchgeführt. Dafür muss gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr.1407/2017 ein „Schlichtungsantrag“ gestellt werden



Hier das Beschwerdeformular

Der Antrag auf Schlichtung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Antwort auf die Beschwerde eingereicht werden oder innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Beschwerde im Falle einer fehlenden Antwort von SASA.ancante da parte di SASA.

Jede während der Schlichtung erzielte Einigung ist außergerichtlich wirksam.

Die Modalitäten der Erstattung



Vollständige oder teilweise Rückzahlung

Da SASA die europäische Verordnung Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Busverkehr anwendet und diese keine Entschädigung bei einer Entfernung von weniger als 250 km vorsieht, ist **keine vollständige oder partielle Erstattung des Fahrpreises bei einer Unterbrechung vorgesehen.**

Rückerstattung für unbefriedigende Beantwortung von Beschwerden

SASA gewährt keine Rückerstattung bei unbefriedigender Bearbeitung von Beschwerden, die betroffenen Fahrgäste können in solchen Fällen jedoch ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Kontrolltätigkeiten der Provinz



Systembeschreibung

Beschreibung des Überwachungssystems zur Überprüfung der Angemessenheit und Einhaltung der quantitativen und qualitativen Parameter.

Der mit der Provinz Bozen unterzeichnete Dienstleistungsvertrag legt die zu überwachenden Qualitätsfaktoren fest.

Zu Überwachungszwecken nutzt die Provinz folgende Mittel:

- automatisierte Dienstüberwachungssysteme;
- nicht automatisierte Dienstüberwachungssysteme: Dokumentenkontrolle, Prüfungen und Inspektionen, Meldungen oder Beschwerden der Fahrgäste oder sonstige Methoden, z. B. Mystery-Client.

Bei Missachtung der quantitativen und qualitativen Parameter sieht die Autonome Provinz Bozen Strafen zu Lasten der SASA vor.



Überprüfung der Zufriedenheit der Nutzer

Gemäß den Vorgaben des Dienstleistungsvertrags führt die Provinz Bozen jährlich mindestens eine Umfrage zur wahrgenommenen Dienstqualität durch, um die allgemeine Fahrgastzufriedenheit zu erfassen und notwendige Anpassungen des Dienstes und der Mindeststandards an die Bedürfnisse der Fahrgäste vorzunehmen.

Dazu kann der Auftraggeber ein bekanntermaßen erfahrenes und seriöses externes Fachunternehmen beauftragen.

Die Umfrage wird mittels Interviews durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse werden veröffentlicht (z. B. auf der Website des Unternehmens) und dienen als Grundlage für neue Maßnahmen und Projekte, anhand derer die wahrgenommene Qualität der Dienstleistungen erhöht werden soll.

Gemäß der Normen UNI 11098 und UNI EN 13816 erhebt SASA jährlich die Fahrgastzufriedenheit. Ziel der Umfrage ist es, die Effizienz der von SASA angebotenen Dienstleistungen zu erfassen und Feedback (z. B. Kommentare, Vorschläge) einzuholen, um den Service zu verbessern.

Unfälle an Bord



Die Meldung

Bei Unfällen, Stürzen, Zwischenfällen oder anderen Ereignissen an Bord der Fahrzeuge müssen die Fahrgäste dem Fahrer unverzüglich den erlittenen Schaden melden. Passagiere - Benutzer werden gebeten, sich so schnell wie möglich bei SASA zu melden, per E-Mail an sinistri@sasabz.it oder per Brief an die Sasa SpA Via Buozzi 8 - 39100 BZ.

Auf 95% der außerstädtischen Busse von SASA sind Videoüberwachungsanlagen installiert. Die Bilder der Überwachungskameras werden für maximal 72 Stunden gespeichert. Gehen in diesem Zeitraum weder Meldungen noch Strafanzeigen ein, werden die Bilder automatisch vernichtet. Die Aufzeichnung erfolgt verschlüsselt. Eine Einsichtnahme erfolgt ausschließlich nach einer Anzeige, die innerhalb von 24 Stunden vonseiten der Fahrgäste oder des Fahrpersonals erstattet werden muss.

Die Meldung muss das Datum und eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls, die etwaige Seriennummer des Fahrzeugs (oder das genaue amtliche Kennzeichen), den Namen und die Adresse etwaiger Zeugen und ein etwaiges ärztliches Attest enthalten. Der Fahrgast ist zudem auch verpflichtet, die Fahrkarte für die durchgeführte Fahrt zu verwahren und vorzuweisen.

SASA meldet den Schadensfall der Versicherung, die innerhalb der Fristen, die normalerweise für die Abwicklung des Vorgangs erforderlich sind, den etwaigen Schaden ersetzt. Bei Schäden nach dem Aussteigen an der Haltestelle ist SASA in jedem Fall von Verpflichtungen und Haftungen befreit.

Fundsachen



Wie man Fundsachen abholt

Wir laden die Fahrgäste ein, jegliche Fundgegenstände im Bus dem Fahrpersonal abzugeben. Dies erleichtert die Rückgabe.

Sind bereits 24 Stunden vergangen?

Fahrgäste können sich telefonisch bei SASA nach ihrem verlorenen Gegenstand erkundigen. Eine genaue Beschreibung desselben ist dafür notwendig.

Tel. 0471 519 519

Montag - Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Abholung Bozen

Gegenstände, die auf den städtischen und außerstädtischen Linien in Bozen gefunden wurden:

SASA Verwaltungssitz, Bruno-Buozzi-Str. 8, Bozen

Montag–Freitag 08:30–13:00 Uhr

Abholung Meran

Gegenstände, Südtirol Pässe u. Ä., die auf den städtischen und außerstädtischen Linien in Meran gefunden wurden:

Südtirolmobil Infopoint, Rennweg 151, Meran

Montag–Freitag 07:00–19:00 Uhr

Samstag 07:00–13:00 Uhr

Abholung Südtirol Pass / Abonnements

Südtirol Pässe und Abonnements, die in den Bussen von SASA gefunden werden: Infopoint Mobilität, Rittner Straße/ Busbahnhof Bozen

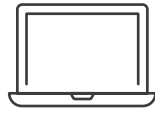
Montag–Samstag 07:00–19:20 Uhr

Sonntag 08:00–13:50 Uhr

Sind bereits 6 Tage vergangen?

Das Objekt wurde bereits dem Fundbüro der Stadt Bozen oder Meran anvertraut. Fahrgäste können den verlorenen Gegenstand online unter www.fundinfo.it suchen.

Veröffentlichung



Wo die Charta zu finden ist

Die vorliegende Qualitätscharta der Dienstleistungen für den städtischen öffentlichen Personennahverkehr wurde gemäß den Vorgaben des Monitoring Mobilität der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol erstellt.

Die Qualitätscharta der Dienstleistungen ist auf der Website des Verkehrsbetriebes veröffentlicht
www.sasabz.it/index.php/de/dienstleistungscharta/

Die Qualitätscharta der Dienstleistungen für den außerstädtischen öffentlichen Personennahverkehr wird jährlich aktualisiert.

KONTAKTDATEN FÜR DIE QUALITÄTSCHARTA

Rechts und Verwaltungssitz SASA AG

Bruno-Buozzi-Straße 8 39100 Bozen

sasabz.it

Tel. 0471 519 519

sasabz@sasabz.it

info@pec.sasabz.it

Verbraucherzentrale Südtirol

Zwölfmalgreiner Straße 2, 39100 Bozen

Tel. 0471 975 597

Fax 0471 979 914

www.consumer.bz.it/it

info@verbraucherzentrale.it

